

200 14 1003 ALV
KNB/JAP/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 19. Dezember 2014

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiber Jakob

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen



beco Berner Wirtschaft
Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2014

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Verfügung vom 28. August 2014 stellte das beco die Versicherte wegen zu spät eingereicherter persönlicher Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode Juli 2014 für sechs Tage in der Anspruchsberechtigung ein.
- Eine dagegen erhobene Einsprache wies das beco mit Entscheid vom 10. Oktober 2014 ab.
- Am 22. Oktober 2014 erhob die Versicherte beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern gegen den Einspracheentscheid form- und fristgerecht Beschwerde. Sie führte aus, dass sie die Arbeitsbemühungen „immer pünktlich eingereicht habe und (diese) nur einmal vergessen habe“; sie hätte nicht mehr daran gedacht, dass die Arbeitsbemühungen vor bzw. bis am 5. Tag des folgenden Monats abgegeben werden müssten und entschuldige sich dafür.
- Mit Schreiben vom 7. November 2014 erläuterte der Instruktionsrichter der Beschwerdeführerin – bei summarischer Betrachtung – die Sach- und Rechtslage. Namentlich wurde ihr im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 2 AVIV (Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [SR 837.02]) erläutert, dass die Anforderungen an den rechtzeitigen Nachweis der Arbeitsbemühungen (im Jahr 2011) verschärft worden seien. Verspätet eingereichte Arbeitsbemühungen würden nicht mehr berücksichtigt und die versicherte Person werde so gestellt, wie wenn sie gar keine Arbeitsbemühungen getätigt hätte. Daran ändere auch die spätere Nachreichung der Arbeitsbemühungen nichts. Die Versicherte erhielt Gelegenheit zur Ergänzung der Beschwerde innert angesetzter Frist. Zudem wurden beim beco die Vorakten einverlangt.

- Die angesetzte Frist verstrich unbenutzt und die Beschwerdeführerin liess nichts mehr von sich hören. Vorliegend ist mit Blick auf die Vorakten erstellt, dass die Beschwerdeführerin die Arbeitsbemühungen für den Monat Juli 2014 nicht bis am 5. August 2014 eingereicht hat. Zudem ist kein entschuldbarer Grund ersichtlich. Mit Blick auf die gesamten Umstände und die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2014 weder vom Grundsatz noch vom Einstellungsmass her beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.
- Unter den gegebenen Umständen erübrigt sich vorliegend die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]).
- Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht.
- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung (samt Kopie der Beschwerde [inkl. Beilagen] sowie Schreiben vom 7. November 2014)
- Staatssekretariat für Wirtschaft - seco

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.